

# Vereine und Corona: Was jetzt gilt

Immer wieder ändert sich in der Corona-Krise die Gesetzeslage. Auch die Vereinsarbeit hat sich aufgrund der Bedingungen verändert. Die wichtigsten Fragen zu Mitgliederversammlungen, Amtszeiten und Wahlen beantwortet Anwalt Niklas Langguth hier. Aus der Handreichung „KOLPING - ein Netz das trägt.“



**Die neue Handreichung des Kolpingwerkes Deutschland beantwortet viele Fragen und gibt Tipps in Zeiten der Corona-Pandemie.**

Viele Kolpingsfamilien haben uns in den vergangenen Wochen einige Fragen zu ihrer Mitgliederversammlung und zu den Wahlen und Amtszeiten gestellt. Wir haben die Fragen gesammelt und an Rechtsanwalt Niklas Langguth von der Düsseldorf-Kanzlei Langguth & Burbulla weitergeleitet. Die Antworten machen deutlich, dass

sehr sorgfältig vorgegangen werden muss.

Vorbemerkung: Der Gesetzgeber hat im Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid19 Pandemie befristet bis zum 31. Dezember erhebliche Erleichterungen für Vereine eingeführt, auf die sich die nachfolgenden Erläuterungen beziehen. Die Anmerkungen beziehen sich auf den Stand vom 3. Juni. Es ist darauf

hinzuweisen, dass die Rechtslage seit dem Frühjahr ständig in Bewegung ist, so dass mit weiteren Änderungen der Rechtslage im Verlauf des Jahres zu rechnen ist. Unbesehen der hier besprochenen zivilrechtlichen Regelungen zum Vereinsrecht, gelten natürlich die öffentlichen Corona-Vorschriften ohne Einschränkung, diese sind vorrangig anzuwenden.

### Zur Mitgliederversammlung

#### Kann die Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie dieses Jahr ausfallen, obwohl dies in der Satzung anders festgelegt ist?

Ja und nein, grundsätzlich muss die Versammlung stattfinden, es gibt aber Ausnahmen.

Grundsätzlich ist der Vorstand verpflichtet, die Mitgliederversammlung in jedem Jahr stattfinden zu lassen, wenn das in der Satzung so vorgesehen ist. Das trifft auf die Mustersatzung der Kolpingsfamilie zu und ist auch in den allermeisten sonstigen Vereinssatzungen Standard.

Corona alleine entbindet den Vorstand auch nicht von der Durchführung der Mitgliederversammlung, weil der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen hat, eine Versammlung auf Basis von Kommunikationsmedien stattfinden zu lassen (vgl. dazu nachfolgend zu den Versammlungen per Videokonferenz/Telefonkonferenz).

Aber natürlich kann es Umstände geben, welche der Durchführung einer Mitgliederversammlung in diesem Jahr entgegenstehen. Zum Beispiel kann es bei einem Verein mit fortgeschrittener Altersstruktur schwer bis unmöglich sein, eine Versammlung auf Basis von Telekommunikationsmedien durchzuführen. Oder es kann sein, dass eine Versammlung aufgrund hoher Mitgliederzahlen so groß ist, dass man sie nicht sinnvoll auf fernmündlicher Basis durchführen kann (wobei das auch von den technischen und logistischen Möglichkeiten abhängt, es gibt ja auch Aktiengesellschaften, die in diesem Jahr eine virtuelle Aktionärsversammlung mit hohen Teilnehmerzahlen möglich machen; ob das für die anstehenden Beschlussgegenstände im Kolpingwerk ebenso geeignet ist, ist eine andere Frage). Oder die Beschlussgegenstände sind dergestalt, dass man mit einer schriftlichen Stimmabgabe vor der Versammlung (und dann Durchführung der Versammlung im sehr kleinen Kreis, zu dieser Möglichkeit siehe die

Erläuterung unten) den Interessen der Mitglieder nicht gerecht werden kann.

Liegen derartige Umstände vor, ist also eine „alternative“ Mitgliederversammlung nicht durchführbar, stellt sich die Frage, ob der Vorstand dann verpflichtet, ist trotz Corona eine reguläre Mitgliederversammlung durchzuführen.

Das ist zunächst von vorneherein nicht der Fall, wenn die Durchführung der Versammlung nach den geltenden rechtlichen Corona-Vorschriften in dem Bundesland und ergänzend aufgrund etwaiger Allgemeinverfügungen des Kreises oder der Gemeinde verboten ist. In diesem Fall darf der Vorstand ohnehin die Versammlung nicht einberufen, er ist dann, solange die entsprechenden Vorschriften Bestand haben, von der aus der Satzung folgenden Pflicht entbunden, weil die öffentlichen Vorschriften der Satzung vorgehen. In einem ersten Schritt muss der Vorstand sich also erst einmal genau informieren, welche Corona-Vorschriften gelten und ob eine Versammlung überhaupt erlaubt wäre.

Hat der Vorstand das gründlich recherchiert und ist die Durchführung nach den geltenden Corona-Vorschriften erlaubt, ist die Frage (Versammlung ja oder nein) nicht so leicht zu beantworten. Sie hängt dann von der Anzahl der Mitglieder des Vereins, der Altersstruktur, der Häufigkeit der Coronafälle in der Region, der Situation des Vereins, den Satzungsgegenständen, etc. ab. Klar ist, dass eine reguläre Mitgliederversammlung die Mitglieder gesundheitlich gefährden kann und zwar zunehmend mit zunehmender Größe der Versammlung und dass der Gesundheitsschutz hoch zu gewichten ist, was die Gerichte in diesem Frühjahr recht einhellig entschieden haben (nicht speziell für Vereine, aber in den unterschiedlichsten Entscheidungen rund um das Thema Corona). Der Vorstand ist dann in einer „Zwickmühle“: Die Satzung gebietet ihm einerseits die Einberufung der Versammlung und andererseits ist er verpflichtet, die Sicherheit auf der Versammlung zu gewährleisten und insbesondere eine Gefährdung der Vereinsmitglieder zu vermeiden. Juristisch betrachtet nennt man diese „Zwickmühle“ eine Pflichtenkollision. Im Falle einer Pflichtenkollision kann der Vorstand nicht der Satzung folgen und die Mitglieder vor Corona schützen. Er hat dann abzuwägen: ►



**Niklas Langguth hat sich für Euch mit den wichtigen Fragen für die aktuelle Vereinsarbeit beschäftigt.**

► Geht der Gesundheitsschutz dem Satzungsgebot zur Durchführung der Versammlung vor, dann darf der Vorstand keine Versammlung anberaumen. Sind beide Pflichten (Satzungsgebot und Gesundheitsschutz) gleich zu gewichten, dann hat der Vorstand einen Entscheidungsspielraum. Und überwiegt das Satzungsgebot (etwa falls die Ansteckungsgefahr mit Fortschreiten des Jahres verschwindend gering werden sollte und es im Verein Umstände gibt, unter denen die Abhaltung der Mitgliederversammlung dringend geboten ist), so ist die Versammlung einzuberufen. Das kann im Einzelfall eine schwer zu treffende Abwägung sein, die der Vorstand da treffen muss.

Ist der Vorstand sich nicht sicher, wie er entscheiden soll, kann er hierzu einen Beschluss der Mitglieder im schriftlichen Verfahren einholen, was der Gesetzgeber in diesem Jahr deutlich erleichtert hat. Eine sogenannte schriftliche Beschlussfassung (ohne Mitgliederversammlung) darf demnach abweichend von den sonst geltenden Vorschriften bis zum 31. Dezember nicht nur per Brief, sondern auch per Telefax oder per Email eingeholt werden (der Gesetzgeber spricht „Textform“, wer sich zu einem Medium nicht sicher ist, kann unter dem Begriff nachschlagen). Voraussetzung ist aber, dass alle Mitglieder über die Beschlussfassung informiert wurden und mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder eine Stimme abgibt. Da ein Beschluss, die Mitgliederversammlung 2020 ausfallen zu lassen, der Satzung widerspricht, handelt es sich um einen sogenannten satzungsdurchbrechenden Beschluss. Darauf ist bei der Einleitung der schriftlichen Beschlussfassung ausdrücklich hinzuweisen und der Beschluss bedarf der satzungsändernden Mehrheit wie eine Satzungsänderung. Wohlgemerkt: Die Satzung wird durch einen solchen Beschluss nur (einmalig) durchbrochen, nicht dauerhaft geändert, ab dem nachfolgenden Jahr gilt die Satzung dann wieder wie gewohnt.

**Reicht es, im Jahr 2021 eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die Beschlüsse u.a. zu den Finanzen für zwei Jahre fasst? Oder muss die ausgefallene Mitgliederversammlung von 2020 im Jahr 2021 nachgeholt und als eigene Sitzung durchgeführt werden?** Fällt die Mitgliederversammlung des Jahres

2020 aus, kann man eine zusätzliche ordentliche Versammlung im Jahr 2021 durchführen, muss das aber nicht tun.

Je nachdem, wie es für den Verein sinnvoll ist, kann man im Jahr 2021 auch eine einzelne ordentliche Mitgliederversammlung durchführen, in der dann die Beschlüsse für das Jahr 2020 als zusätzliche Tagesordnungspunkte aufgeführt sind. Eine solche Versammlung würde dann beispielsweise über zwei Jahresabschlüsse beraten und über die Entlastung für zwei Vorstandsjahre beschließen. Wichtig ist nur, dass zwingende Beschlussgegenstände abgearbeitet werden und nicht unter den Tisch fallen.

**Kann die Mitgliederversammlung 2020 als Video- oder als Telefonkonferenz oder im schriftlichen Weg durchgeführt werden?**

Kurz und knapp: Ja! Und zwar auch dann, wenn die Satzung das nicht vorsieht. Aber nach derzeitigem Stand zeitlich begrenzt bis zum 31. Dezember. Das gilt für ordentliche und für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Der Gesetzgeber hat im Gesetz zur Abmilderungen der Folgen der Covid19-Pandemie Erleichterungen für das Vereinsrecht vorgesehen. Diese gesetzlichen Erleichterungen sind einstweilen bis Ende 2020 befristet. Wenn der Gesetzgeber diese Frist nicht im Laufe des Jahres 2021 verlängert, gelten ab dem 1. Januar wieder die normalen Regelungen, das heißt eine Mitgliederversammlung unter Verwendung von Telefonkonferenz, Videokonferenz oder schriftlicher Stimmabgabe ist dann nur noch möglich, wenn die Satzung das ausdrücklich erlaubt. In der Mustersatzung der Kolpingsfamilie ist eine solche alternative Versammlung nicht vorgesehen.

Das Gesetz erlaubt mithilfe der Erleichterungen, dass Mitglieder ohne Anwesenheit und mithilfe elektronischer Medien an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Das schließt eine ganze Reihe von Möglichkeiten ein, nämlich die Teilnahme per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder im sogenannten Chatroom. Es sind auch Mischformen möglich, es können also einige Mitglieder per Telefon und andere per Video an der Versammlung teilnehmen, wenn der Vorstand das in der Einladung gestattet hat. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die verwendete

ten Medien zusammenpassen. Zum Beispiel kann es mühselig werden, eine Telefonkonferenz mit einem Chatroom zu kombinieren, weil dann nur durch Vorlesen gewährleistet werden kann, dass die Teilnehmer am Telefon auch den Äußerungen im Chat folgen können.

Möglich ist auch die Stimmabgabe in Textform (insbesondere Fax, E-Mail, Brief) vor der Versammlung (sogenannte schriftliche Versammlung) und zwar unabhängig davon, ob die Versammlung als Videokonferenz, mithilfe anderer Medien oder regulär stattfindet. Entscheidet der Vorstand also beispielsweise, eine reguläre Mitgliederversammlung einzuberufen und möchte ein Mitglied nicht teilnehmen, kann dieses Mitglied auf diesem Wege gleichwohl seine Stimme abgeben, wenn der Vorstand das in der Einladung zur Versammlung zulässt. Lässt man diese Möglichkeit zu, ist auf ausgearbeitete Beschlussvorschläge in der Tagesordnung und bei der Versammlung auf Treue zur Tagesordnung zu achten. Denn das Recht zur Stimmabgabe im Vorfeld der Versammlung würde unterlaufen, wenn die Beschlussvorschläge noch kurzfristig in der Versammlung geändert werden, so dass die vorab abgegebenen Stimmen verfallen. Eine Änderung der Beschlussvorlage muss in diesen Fällen zur Vertagung führen. Ob und zu welchen Beschlussgegenständen diese Option zugelassen wird, sollte sich der Vorstand also vorab gut überlegen und dies sorgfältig vorbereiten.

### **Was ist in der Praxis einer solchen alternativen Versammlung zu beachten?**

Zunächst ist zu beachten, dass der Vorstand entscheiden muss, ob und ggf. in welcher Form die Versammlung stattfindet. Das kann je nach Konstellation im Verein sehr unterschiedlich ausfallen, je nachdem wie die Interessenlage und die technischen Möglichkeiten der Mitglieder und die Erfordernisse des Vereins sind. Auch ist darauf zu achten, dass erforderliche Programmlicenzen erworben werden, soweit für die gewählten Programme erforderlich. Insbesondere bei kostenlosen Programmen ist zudem besondere Vorsicht im Hinblick auf den Datenschutz geboten, hier sollte sich der Vorstand informieren, was datenschutzrechtlich zulässig ist.

Die Entscheidung teilt der Vorstand bei der Einladung zur Versammlung mit und zwar konkret: Mit welchen Medien darf teilgenommen werden? Darf vorab schriftlich abgestimmt werden? Was wird benötigt und wo bekommt man die benötigten Programme/Apps, um teilzunehmen? Neben der Mitteilung der Entscheidung muss der Vorstand auch eine Zugangskontrolle sicherstellen. Zum Beispiel, indem eine Benutzerregistrierung mit Passwörtern zusammen mit der Einladung versandt werden.

Auch muss der Vorstand Vorsorge treffen, falls eine geheime Wahl oder eine sonstige geheime Abstimmung durchzuführen ist. Es gibt Computerprogramme, die eine solche geheime Abstimmung ermöglichen. Per Telefon wird das wohl nicht möglich sein. Bei einer Versammlung per Telefonkonferenz kann aber eine geheime Wahl per Briefwahl ermöglicht werden.

Für die Einladung gelten im Übrigen die in der Satzung bestimmten Formalien und Fristen wie gewohnt.

An der Versammlung selbst nimmt dann persönlich mindestens eine Person vor Ort teil (in der Regel der Versammlungsleiter, der Ort kann auch das Wohnzimmer des Versammlungsleiters sein, soweit die Satzung keinen Versammlungsort vorschreibt). Die übrigen Teilnehmer schalten sich mithilfe der zugelassenen Medien zu. Vereinsrechtlich zulässig ist auch eine Mischform, bei der einige Mitglieder vor Ort und andere zugeschaltet sind; ob das auch nach den Corona-Vorschriften zulässig ist, hängt von den geltenden Vorschriften am Versammlungsort ab.

Besonders wichtig bei einer Versammlung unter Verwendung von modernen Medien sind die Formalien, also insbesondere die Feststellung der Teilnehmer, der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit. Denn anders als in einer Präsenzversammlung können die Teilnehmer sich nicht selbst vor Ort von der ordnungsgemäßen Durchführung überzeugen. Der Beginn der Versammlung sollte minutengenau festgehalten werden, damit man feststellen kann, ob vorab abgegebene Stimmen noch vor Beginn der Versammlung zugegangen und damit gültig sind. Es sollte zudem festgehalten werden, welche Mitglieder (vor Ort und/oder virtuell) teilnehmen. ▶

► Bei der Beschlussfähigkeit sind alle Mitglieder mitzuzählen, die vor Ort und/oder über zugelassene Medien/Telefon teilnehmen und zusätzlich sämtliche Mitglieder, die vorab ihre Stimme abgegeben haben, soweit vom Vorstand zugelassen.

Wird die schriftliche Stimmabgabe vor Beginn der Versammlung zugelassen ist es geboten, darauf zu achten, dass die Beschlussgegenstände nicht im Laufe der Versammlung geändert werden, da diese Stimmen sonst verfallen würden.

## Zu Wahlen/Amtszeiten:

**Falls eine Amtszeit in diesem Jahr endet und keine Mitgliederversammlung stattfindet: Bleibt die Person dann bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt?**

Befristet bis zum 31. Dezember gilt gemäß der gesetzlichen Regelung, dass der gewählte Vorstand bis zur Neuwahl im Amt bleibt. Endet also die Amtsperiode eines Vorstands im Jahr 2020, so bleibt er bis zur Neuwahl im Amt, selbst wenn diese Neuwahl erst im Sommer 2021 oder gar erst Ende 2021 erfolgen sollte.

Endet die Amtsperiode demgegenüber im Jahr 2021, gilt diese gesetzliche Regelung nicht. Ob der Vorstand nach Ende der Amtsperiode im Amt bleibt, richtet sich dann nach der Satzungsbestimmung. Die Mustersatzung sieht das nicht vor, sondern regelt eine fixe Amtsperiode von drei Jahren. Wenn die Kolpingsfamilie insoweit also nicht von der Mustersatzung abgewichen ist, endet eine im Jahr 2021 zu Ende gehende Amtsperiode regulär.

**Kann ich trotzdem zurücktreten bzw. aufhören, wenn die Person das Amt nicht mehr ausüben möchte?**

Für die Amtsniederlegung durch Vorstandsmitglieder gelten in Zeiten von Corona keine besonderen Regelungen. Das bedeutet, dass ein ehrenamtlicher Vorstand sein Amt grundsätzlich niederlegen kann, wenn er es nicht mehr ausüben will. Hauptamtliche Vorstände können ihr Amt nur aus wichtigem Grund niederlegen. Allerdings haftet ein Vorstand für die Folgen, wenn er sein Amt zur Unzeit niederlegt. Allein aus der Coronazeit wird man eine solche „Unzeit“ aber nicht folgern können. Eine Niederlegung zur Unzeit kann zum Beispiel vorliegen, wenn der Verein gerade in wichtigen, zeitgebundene Entscheidungsprozessen steckt.

**Ist in diesem Fall das Amt vakant, wenn sich keine Nachfolge findet?**

Legt ein Vorstand sein Amt nieder, ist das Amt vakant.

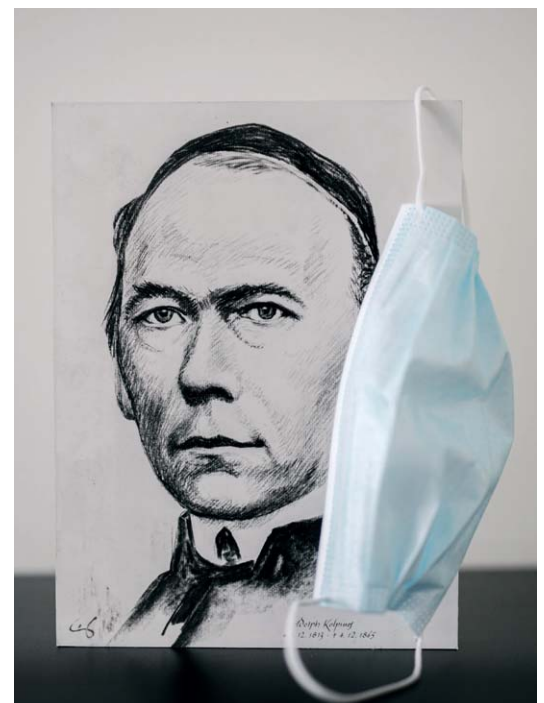
**Kann eventuell nachgewählt werden?**

Für die Nachwahl eines Vorstands gilt in Zeiten von Corona nichts anderes als für Mitgliederversammlungen und Beschlüsse. Eine Wahl kann durch schriftliche Beschlussfassung durchgeführt werden (bis zum 31. Dezember gelten hier die gesetzlichen Erleichterungen, s. o.) oder in einer Mitgliederversammlung.

Möglich ist es auch, auf einer Mitgliederversammlung eine Vorstellung der Kandidaten zu ermöglichen und die eigentliche Wahl im Nachgang der Versammlung durch schriftliche Beschlussfassung stattfinden zu lassen.

## Gemeinnützigkeit

Solltet Ihr Fragen zum Thema Gemeinnützigkeit haben oder an Euch herangetragen werden, könnt Ihr Euch gerne an uns wenden. Wir geben die Fragen an ein Steuerberatungsteam weiter. Bitte mailt Eure Fragen an Guido Mensger (Leiter Finanzen & Verwaltung im Bundessekretariat): [Sekretariat.LeitungsFuV@kolping.de](mailto:Sekretariat.LeitungsFuV@kolping.de) ◀



**Zu Solidarität gehört auch Masketragen.**